

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Allee als Naturdenkmal Vom 5. Juni 2012

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart  
Nr. 26 vom 28. Juni 2012

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 31 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Naturdenkmal

Die Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Allee im Unteren Schlossgarten auf dem Gebiet des Stadtkreises Stuttgart, Flst.-Nr. 678, Gemarkung Stuttgart-Ost wird zum Naturdenkmal erklärt.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand ist die Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Allee. Geschützte Bestandteile der Allee sind 316 Platanen (*Platanus x acerifolia*), 2 Gemeine Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) sowie Baumtorsi. Sie erstreckt sich auf einer Länge von 1450 m zwischen der Rossebändiger-Gruppe und dem Beginn der Salucci-Allee auf dem Flst.Nr. 678 in Stuttgart-Ost. Die direkte Umgebung der Bäume ist zum Schutz des Wurzel- und Kronenraumes mit einbezogen. Künftig hinzukommende Platanen werden ebenfalls umfasst. Die Abgrenzung des Naturdenkmals mit seinen vorgenannten Bestandteilen ist in 3 Detailkarten im Maßstab 1:1.500 dargestellt, welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese Darstellung wird ergänzt durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung der Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Allee wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Mit mehr als 300 Bäumen in einem Alter von bis zu 200 Jahren ist die Allee zudem aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie aus ökologischer Sicht ein zu schützendes Naturdenkmal.

(3) Die Verordnung mit Anlagen (4teiliger Kartenteil und Begründung) liegt beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart – untere Naturschutzbehörde – zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es ist verboten, Bestandteile des Naturdenkmals zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung dieser Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Verkehrsanlagen (z. B. Straßen, Wege, Plätze) anzulegen oder zu erweitern, ober-/unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu erweitern, Plakate, Hinweistafeln, Werbeträger usw. aufzustellen, anzubringen oder vorhandene Beschilderungen zu erweitern;
2. die Bodengestalt durch Aufschüttungen oder Abgrabungen (auch z. B. durch Lehm-, Sand- oder Gesteinsabbau) zu verändern;
3. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass die als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume dauerhaft geschädigt werden können;
4. die geschützte Umgebung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume außerhalb der hierfür vorgesehenen befestigten Flächen (Wege, Straßen, Plätze usw.) mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
5. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals zu zelten, zu lagern oder zu parken, Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern, Feuer anzuzünden, Tische, Bänke, Wohnwagen, Verkaufsstände oder dergleichen aufzustellen.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

(1) Gestattet sind:

1. die bisher rechtmäßige Unterhaltung und Verkehrssicherung der Bäume, die Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Energie-, Wasserversorgungs-, Wasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen, Schienenwege, Straßen und Wege sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Unterhaltung schließt das hierfür notwendige Befahren unbefestigter Flächen mit ein;

2. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. wissenschaftliche Untersuchungen und Artenkartierungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Entfernung von Bäumen sowie bei der über die normale Pflege und Verkehrssicherung hinausgehenden Maßnahmen.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Sie kann befristet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass bei zu entfernenden Bäumen aus Gründen des Artenschutzes Teile des Stammes erhalten werden müssen bzw. jeweils Platanen in der gleichen Anzahl nachzupflanzen sind.

## **§ 7 Meldepflicht**

Schäden am Naturdenkmal, die für einen Baum bestandsgefährdend sind, sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch bei drohenden Gefahren für das Naturdenkmal, sofern sie für einen Baum zu einer Bestandsgefährdung führen können.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal zerstört oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können,
2. entgegen § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße der in § 80 Abs. 3 NatSchG bestimmten Höhe geahndet werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Stuttgart vom 24. Juni 2003 bleibt von dieser Verordnung unberührt.